



Schulgemeinde  
Andwil-Arnegg

## Schulordnung

Gegenstand	Schulordnung
Erlassen durch	Schulrat
Erlassen am	28.01.2025
Ersetzt	Schulordnung vom 18.11.2008
Gültig ab	01.01.2025
Version	1.0
Genehmigung	07.02.2025 – 06.03.2025 dem fakultativen Referendum unterstellt
Bemerkung	Gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13.01.1983

Christoph Meier-Meier  
Schulratspräsident

Regula Benz  
Aktuarin

## I. Allgemein

1. Diese Schulordnung regelt Organisation und Betrieb der Volksschule sowie schulische Einrichtungen.
2. <sup>1</sup>Die Schule wird soweit möglich integrativ geführt für nachstehende Schultypen:
  - a) Kindergarten (2 Jahre)
  - b) Einschulungsjahr (Zwischenjahr)
  - c) Primarschule (1. bis 6. Klasse)

<sup>2</sup> Für die Oberstufe bestehen vertragliche Vereinbarungen mit anderen Schulträgern. Die Schülerinnen und Schüler wählen frei zwischen folgenden Schulträgern, vorausgesetzt ist die Aufnahme im Rahmen des ordentlichen Anmeldeverfahrens durch die Lehrpersonen der 6. Klassen.:

  - a) Stadt Gossau (inkl. Kleinklasse)
  - b) Maitlisek Gossau
  - c) Gymnasium Friedberg, Gossau (Untergymnasium)
3. <sup>1</sup> Der Unterricht ist für die im Schulgebiet wohnhaften Schülerinnen und Schüler unentgeltlich. Schulgelder oder Kostenbeiträge werden jedoch erhoben für:
  - a) den Unterricht an der freiwilligen Musikschule;
  - b) Fächer und Kurse ausserhalb des Lehrplans oder mit besonderem Materialaufwand;
  - c) fördernde Massnahmen, soweit diese nicht auf Grund des kantonalen Rechts unentgeltlich sind;
  - d) familienergänzende Betreuungsangebote, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern.
  - e) Spezielle Veranstaltungen, Ausflüge, Lager etc.
  - f) Schulbesuch für auswärtige Schüler:innen aus definierten Weilern von Waldkirch und Gossau. Die Details sind in Verträgen geregelt.

<sup>2</sup> Bei obligatorischen Veranstaltungen wie Klassenlager oder Schulreisen, kann die Schule Elternbeiträge verlangen, soweit den Eltern Einsparungen erwachsen. Auf begründetes Gesuch können diese ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Die Schule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Institutionen oder Gemeinden zusammenarbeiten und sich an deren Führung beteiligen und, soweit es der Schulbetrieb erfordert, mit weiteren Schulträgern und Dritten Verträge abschliessen.

## II. Organisation

5. <sup>1</sup> Der Schulrat führt die Schulen und schulischen Einrichtungen nach der Gemeindeordnung und den weiteren gesetzlichen Vorgaben.

<sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können, verfolgt die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen und ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

<sup>3</sup> Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Führung der Schule
- b) Erarbeitung der Leitsätze für die Schule Andwil-Arnegg und Umsetzung der darin definierten Ziele.
- c) Vertretung der Schule gegen Aussen
- d) Vorberatung von Jahresrechnung, Budget und Investitionsplanung zu Handen der Schulbürgerschaft
- e) Erlass von schulinternen Reglementen, Weisungen, Leitbilder und Konzepte etc.

6. Der operative Schulbetrieb der Schule Andwil Arnegg ist gemäss Organigramm in 3 Bereiche gegliedert:

1. Pädagogischer Schulbetrieb  
beschreibt den gesamten organisatorischen und inhaltlichen Ablauf an einer Schule, der sich auf das Lehren und Lernen konzentriert und beinhaltet auch alle Massnahmen, die dazu beitragen, das Lernen der Schülerinnen und Schüler zu fördern
2. Verwaltung  
bezeichnet den nicht pädagogischen Bereich der Schule Andwil-Arnegg, u.a. Sekretariat, Finanzen, Facility Management, ICT etc.
3. Auserschulische Betreuung  
fasst sämtliche Angebote zusammen, die ausserhalb der Unterrichtszeit morgens, mittags oder nachmittags die Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter ermöglichen

7. Das Schulpräsidium (Schulratspräsident/-in) führt die Schule auf operativer Ebene und hat primär folgende Aufgaben:

- a) Vorsitz des Schulrates
- b) Operative Gesamtführung der Schule
- c) Oberste personelle und finanzielle Führung der Schule Andwil-Arnegg
- d) Führung der unterstellten Funktionen und Personen gemäss Organigramm
- e) Verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule

8. Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personelle, fachliche und finanzielle Führung des Pädagogischen Schulbetriebs
- b) Sicherstellung von Massnahmen zur Unterrichtsgestaltung, Erziehung und Wertevermittlung, Schulorganisation, Fördermassnahmen, Schulklima und -kultur, Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Akteuren
- c) Umsetzung des lokalen Qualitätskonzepts

9. Der Verwaltungsleitung obliegen primär folgende Aufgaben:

- a) Personelle, fachliche und finanzielle Führung der Mitarbeitenden
- b) Sicherstellung der Qualitätsmanagements gemäss branchenüblichen Standards

10. Der Leitung Auserschulische Betreuung obliegen primär folgende Aufgaben:

- a) Personelle, fachliche und finanzielle Führung der Mitarbeitenden
- b) Sicherstellung der Qualitätsmanagements gemäss branchenüblichen Standards

11. <sup>1</sup> Ein detaillierter Aufgabenbeschreibung und Anforderungskatalog der in Art. 5-10 definierten sowie weiteren Funktionen werden im jeweiligen Stellenbeschrieb bestimmt.

<sup>2</sup> Die Entscheidungskompetenz werden im Schulischen Kompetenzdiagramm festgehalten.

### **III. Schulbetrieb**

12. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erlässt die Schule gemäss Art. 19 Gemeindeordnung verbindliche ausführende Reglemente und Merkblätter.

### **IV. Abschlussbestimmungen**

13. Die Schulordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Schulordnung vom 18. November 2008 wird aufgehoben.